

12. September 1995

Gesetz über die Maturitätsschulen (MaSG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die kantonalen Maturitätsschulen und für die unterstützten privaten Maturitätsschulen im Rahmen von Artikel 31.

² Sekundarklassen mit gymnasialem Unterricht können einer Maturitätsschule angegliedert werden. Für sie gelten die Bestimmungen des Volksschulgesetzes.

Art. 2

Zweck

¹ Die Maturitätsschulen sind allgemeinbildende Schulen der Sekundarstufe II.

² Sie vermitteln eine gründliche Allgemeinbildung und bereiten auf den Zugang zu den Hochschulen sowie zu anderen Bildungsgängen des tertiären Bereichs vor.

Art. 3

Träger

Der Kanton oder Private sind Träger von Maturitätsschulen.

Art. 4

Bildungsgänge

¹ Die Maturitätsschulen bieten Bildungsgänge an, welche die Anerkennungsbestimmungen des Bundes erfüllen und eidgenössisch anerkannt sind.

² Der Kanton fördert zweisprachige Maturitäten.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 5

Dauer, Lehrpläne

¹ Der Bildungsgang bis zur Maturität dauert vier Jahre. Er beginnt mit dem gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr der Volksschule.

² Die besonderen Bestimmungen für den gymnasialen Unterricht innerhalb der Schulpflicht werden im Rahmen des Lehrplans für die Volksschule von der Erziehungsdirektion erlassen.

³ Die Lehrpläne für die Maturitätsschulen werden von den Schulkommissionen innerhalb der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

Art. 6

Schulungsort

Die Wahl des Schulungsortes ist im Rahmen des Unterrichtsangebotes im Kanton Bern frei.

Art. 7

Übertritt, Zuweisung

¹ In eine Maturitätsschule können Schülerinnen und Schüler übertreten, bei denen sich begründet annehmen lässt, dass sie den erhöhten Anforderungen des Unterrichts im Hinblick auf ein späteres Studium genügen werden.

² Für den ganzen Kanton gilt ein nach einheitlichen Grundsätzen gestaltetes Übertrittsverfahren. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen, das Verfahren, insbesondere die Mitwirkung der Lehrerschaft der vorbereitenden und der weiterführenden Schulen sowie das Vorgehen beim Übertrittsentscheid. Er kann diese Befugnis der Erziehungsdirektion übertragen.

³ Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion kann zum Ausgleich der Klassenbestände auf Antrag der Rektorenkonferenz Schülerinnen und Schüler den einzelnen Maturitätsschulen zuweisen.

Art. 8

Promotion

¹ Der Regierungsrat regelt die Promotionen, die Wiederholungsmöglichkeiten sowie die Zulassung zur Maturitätsprüfung.

² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Art. 9

Maturitätskommission

¹ Eine kantonale Maturitätskommission führt die Maturitätsprüfung nach Abschluss des Bildungsganges durch.

² Die Maturitätsprüfungen finden vor den Sommerferien statt. *[Fassung vom 5. 9. 2001]*

II. Schulgebühren und Beiträge *[Fassung vom 29. 11. 2000]*

Art. 10

Unterricht, Material

¹ Der Unterricht an kantonalen Maturitätsschulen ist unentgeltlich.

² Schülerinnen und Schüler tragen die Kosten für die persönlichen Schulmaterialien wie auch die zusätzlichen Kosten für besondere Veranstaltungen selber.

³ An besondere Veranstaltungen im Rahmen des Lehrplans kann der Kanton Beiträge leisten. *[Fassung vom 1. 12. 1999]*

Art. 11 *[Fassung vom 29. 11. 2000]*

Interkantonaler Schulbesuch

¹ Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion kann Schülerinnen und Schülern mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons im Rahmen der verfügbaren Plätze den Besuch einer kantonalen Maturitätsschule bewilligen. Die Schulgebühren richten sich nach den Tarifen des Regionalen Schulabkommens der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz.

² Der Kanton kann bei Schülerinnen und Schülern mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton, die aus besonderen Gründen keine kantonale Maturitätsschule besuchen können, die Kosten für den Besuch einer ausserkantonalen öffentlichen Maturitätsschule ganz oder teilweise übernehmen.

³ Vorbehalten bleiben interkantonale Schulabkommen.

Art. 12 *[Fassung vom 29. 11. 2000]*

Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

III. Schülerinnen und Schüler

Art. 13

Mitbestimmungsrechte

¹ Die Schülerinnen und Schüler haben bei der Gestaltung des Bildungsgangs und des Schulbetriebs ein angemessenes Mitbestimmungsrecht.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Er kann diese Befugnis der

Erziehungsdirektion übertragen.

Art. 14

Unterrichtsbesuch

¹ Der Besuch des Unterrichts ist obligatorisch.

² Der Regierungsrat regelt die Absenzen und Dispensationen durch Verordnung. Er kann diese Befugnis der Erziehungsdirektion übertragen.

Art. 15

Massnahmen

¹ Die Schulleitung und die Lehrerschaft ergreifen zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs in erster Linie pädagogische Massnahmen.

² Die Schulleitung und die Lehrerschaft sind ermächtigt, gegenüber fehlbaren Schülerinnen und Schülern diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs nötig sind.

³ Die Schulleitung kann bei wiederholten oder schweren Verstössen gegen die Schulordnung einen schriftlichen Verweis erteilen.

⁴ Die Schulkommission kann in besonders schweren Fällen die Wegweisung androhen. Bleibt dies ohne Erfolg, kann sie die Wegweisung von der Schule verfügen.

Art. 16

Rechtliches Gehör

Die Schulleitung oder die Schulkommission hört die Betroffenen an, bevor sie Massnahmen ergreift.

Art. 17

Akademische Studien- und Berufsberatung

¹ Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf akademische Studien- und Berufsberatung.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 17a *[Eingefügt am 21. 1. 1998]*

Befreiung von der Mitteilungspflicht

Die Beratungs- und Gesundheitsdienste sowie die Lehrkräfte und ihre Aufsichtsbehörden sind von der Mitteilungspflicht für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen an die Untersuchungsbehörde gemäss Artikel 201 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren *[BSG 321.1]* befreit, soweit das Wohl der Schülerinnen und Schüler dies erfordert.

Art. 18

Unfallversicherung und Soziale Dienste

¹ Die Schülerinnen und Schüler haben sich gegen Unfall zu versichern. Sie sind durch die Schulleitung auf ihre Versicherungspflicht aufmerksam zu machen.

² Der Regierungsrat regelt den schulärztlichen Dienst durch Verordnung.

³ Für die Erziehungsberatung und den jugendpsychiatrischen Dienst gelten die entsprechenden Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung.

IV. Eltern

Art. 19

¹ Die Eltern sind angemessen in das Schulgeschehen einzubeziehen.

² Schulkommission, Schulleitung, Lehrerschaft und Eltern sind gegenseitig zur Zusammenarbeit verpflichtet.

³ Mindestens einmal jährlich findet ein Gespräch zwischen den Eltern, Schülerinnen und Schülern und der Schule statt.

V. Lehrkräfte

Art. 20

... [Aufgehoben am 25. 9. 2005]

Art. 21

Anstellungsverhältnis

Das Anstellungsverhältnis wird durch die Gesetzgebung über die Anstellung von Lehrkräften geordnet.

Art. 22

Lehrerkonferenz

a Allgemeines

¹ Die Lehrerkonferenz setzt sich aus allen an einer Maturitätsschule unterrichtenden Lehrkräften und einer Vertretung der Schülerschaft zusammen.

² Die Lehrerkonferenz befasst sich insbesondere mit

- a pädagogischen Fragen,
- b Fragen der Schulentwicklung,
- c Fragen der Schulorganisation,
- d den Aufnahmen,
- e den Promotionen.

³ Der Regierungsrat regelt ihre Aufgaben und Befugnisse durch Verordnung.

Art. 23

b Ausstand

¹ Lehrerinnen und Lehrer treten bei Verhandlungen, die sie persönlich betreffen, in den Ausstand.

² Die Schülerinnen und Schüler treten bei Verhandlungen in den Ausstand, wenn eine oder einer von ihnen oder wenn eine Lehrerin oder ein Lehrer betroffen ist. Bevor sie in den Ausstand treten, haben sie die Gelegenheit, ihren Standpunkt bekanntzugeben.

Art. 24

Vertretung der Lehrerschaft

¹ Die Lehrerinnen und Lehrer nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Verhandlungen der Schulkommission teil.

² In Schulkommissionen grösserer Schulen sowie an den Verhandlungen der Gesamtschulkommission wird die Lehrerschaft durch eine aus ihrer Mitte gewählte Abordnung vertreten, sofern die Kommission nicht die Anwesenheit der gesamten Lehrerschaft oder einzelner Lehrkräfte verlangt.

³ Jede Lehrkraft ist berechtigt, ihre persönlichen Anliegen selber vor der Kommission zu vertreten.

VI. Schulleitung und Aufsicht

Art. 25

Schulleitung

¹ Der Schulleitung obliegt

- a die pädagogische, die organisatorische und die administrative Leitung der Schule,
- b die Information und die Beratung von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften und Behörden,
- c die Gestaltung der Schulentwicklung,
- d die Fortbildung des Lehrerkollegiums.

² Die Vertretung der Schule nach aussen erfolgt durch eine Rektorin oder einen Rektor.

³ Der Regierungsrat regelt ihre Aufgaben und Befugnisse durch Verordnung.

Art. 26

Rektorinnen- und Rektorenkonferenz

Die Rektorinnen und Rektoren bilden gemeinsam die Rektorinnen- und Rektorenkonferenz. Sie ist beratendes Organ der Erziehungsdirektion.

Art. 27

Schulkommission

¹ Unmittelbare Aufsichtsbehörde der Maturitätsschule und der ihr organisatorisch angegliederten Sekundarklassen ist eine Kommission von fünf bis neun Mitgliedern. Mehrere Maturitätsschulen können einer Kommission unterstellt werden.

² Die Schulkommission erlässt das Schulreglement und den Lehrplan, stellt die Lehrkräfte an und bestimmt die Schulleitung.

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Zahl der Kommissionen, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Befugnisse.

Art. 28

Gesamtschulkommission

¹ Einzelne Befugnisse der Schulkommissionen können im Interesse einer einheitlichen Ordnung einer zentralen Behörde (Gesamtschulkommission) übertragen werden.

² Die Gesamtschulkommission setzt sich aus Mitgliedern der Schulkommissionen zusammen. An ihren Sitzungen nehmen die Rektorinnen und Rektoren sowie eine Vertretung der Lehrerschaft teil.

VII. Finanzierung

Art. 29

¹ Die Kosten für die Führung der kantonalen Maturitätsschulen trägt der Kanton.

² Der Regierungsrat beschliesst die gemäss Absatz 1 anfallenden Ausgaben abschliessend.

³ An die Betriebskosten (einschliesslich Zins- und Amortisationskosten) privater Maturitätsschulen können Beiträge bis zu 60 Prozent entrichtet werden.

⁴ Der Kanton kann Urheberrechtsabgaben für die diesem Gesetz unterstehenden Schulen ganz oder teilweise übernehmen.

VIII. Bildungsgänge für Erwachsene

Art. 30

Grundsatz *[Fassung vom 29. 11. 2000]*

¹ Bildungsgänge für Erwachsene richten sich nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe *b* des Gesetzes vom 10. Juni 1990 über die Förderung der Erwachsenenbildung *[Aufgehoben durch G vom 14. 6. 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung, BSG 435.11]*

² Sie werden als Teilzeit- oder Vollzeitschulen geführt.

³ Die Schulgebühren für Auszubildende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton betragen 2000 bis 4000 Franken pro Semester. *[Fassung vom 29. 11. 2000]*

⁴ Die Schulgebühren für Auszubildende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons richten sich nach den Tarifen des Regionalen Schulabkommens der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz. Vorbehalten bleiben interkantonale Schulabkommen. *[Fassung vom 29. 11. 2000]*

Art. 30a *[Eingefügt am 29. 11. 2000]*

Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

IX. Privatschulen

Art. 31

¹ Bildungsgänge können auch an privaten Schulen geführt werden.

² Die Erziehungsdirektion kann Beiträge nach Artikel 29 Absatz 3 bewilligen, wenn die Bildungsgänge den

Bestimmungen der Artikel 2, 4, 7 Absatz 1, 8, 18, 19 und 20 entsprechen.

³ Die Erziehungsdirektion kann die Führung einzelner Bildungsgänge privaten Institutionen auch ohne Gewährung von Beiträgen gemäss Artikel 29 Absatz 3 bewilligen, sofern diese den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen genügen.

X. Weitere Bestimmungen

Art. 32

Allgemeine Bildungsbestrebungen

Der Kanton kann allgemeine Bildungsbestrebungen wie kulturelle Veranstaltungen von und für Schulen sowie weitere Projekte unterstützen.

Art. 33

Befugnisse des Grossen Rates

Der Grosse Rat beschliesst die Aufhebung bestehender sowie die Errichtung neuer Maturitätsschulen.

Art. 34

Befugnisse des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat

- a* wählt die Mitglieder der Schulkommissionen und Gesamtschulkommissionen und bestimmt die Präsidentinnen und die Präsidenten;
- b* wählt die Mitglieder der kantonalen Maturitätskommission und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten.

² Er regelt durch Verordnung

- a* die Bildungsgänge an den einzelnen Maturitätsschulen,
- b* die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Befugnisse der Maturitätskommission,
- c* die Maturitätsprüfungen,
- d* die Organisation und den Betrieb der Maturitätsschulen,
- e* die Übertritts- und Promotionsbestimmungen sowie die Zulassung zu den Maturitätsprüfungen,
- f* die Mitbestimmungsrechte, die Absenzen und Dispensationen von Schülerinnen und Schülern,
- g* die Aufgaben und Befugnisse der Lehrkräfte, der Schulleitungen und der Schulkommissionen,
- h* den Besuch ausserkantonaler Maturitätsschulen,
- i* die Angliederung von Klassen der Sekundarstufe I sowie anderer Klassen an Maturitätsschulen,
- k* Bildungsgänge für Erwachsene,
- l* die akademische Studien- und Berufsberatung,
- m* den schulärztlichen Dienst,
- n* die Schulgebühren und Beiträge. *[Fassung vom 29. 11. 2000]*

Art. 35

Befugnisse der Erziehungsdirektion

¹ Die Erziehungsdirektion übt die Aufsicht über die Schulkommissionen und die Oberaufsicht über die Maturitätsschulen aus.

² Sie

- a* erlässt allgemeine Bestimmungen zu den Lehrplänen der einzelnen Schulen,
- b* beschliesst die Errichtung und Aufhebung von Klassen,
- c* erlässt Richtlinien für Schülerzahlen,
- d* genehmigt die Schulreglemente und die Lehrpläne,

- e bewilligt die Führung von Bildungsgängen an privaten Institutionen,
- f bewilligt allfällige Beiträge an private Institutionen.

³ Die Erziehungsdirektion kann Evaluationen und Untersuchungen sowie Schulversuche gestatten oder veranlassen, so insbesondere mit neuen Unterrichtsmethoden, neuen Fächern oder neuen Schulformen.

XI. Rechtspflege

Art. 36

¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung kann innert 30 Tagen bei der Schulkommission Beschwerde geführt werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide der Schulkommission und der Maturitätskommission kann innert 30 Tagen bei der Erziehungsdirektion Beschwerde geführt werden. Über Beschwerden gegen Verfügungen der Schulleitung entscheidet die Erziehungsdirektion endgültig.

³ Das Verfahren richtet sich im übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37

Kantonalisierung

¹ Bestehende öffentliche Gymnasien werden aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zwischen der Erziehungsdirektion und den Gymnasiumsgemeinden kantonalisiert. Die Vereinbarungen unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

² Der Regierungsrat beschliesst die gemäss Absatz 1 anfallenden Kosten abschliessend.

³ Die Finanzdirektion führt die Verhandlungen für die Übernahme der zum Schulbetrieb gehörenden Liegenschaften. Der Grosse Rat legt die Verhandlungsgrundsätze in einem besonderen Beschluss fest.

⁴ Die gemäss Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen *[Aufgehoben; jetzt G vom 8. 9. 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule; BSG 436.91]* für die Seminarabteilungen der Höheren Mittelschule Marzili Bern anwendbaren Bestimmungen der Mittelschulgesetzgebung sowie des Dekrets vom 18. Februar 1991 über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien *[BSG 433.633]* finden weiterhin Anwendung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Mai 1995 über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung *[Aufgehoben durch G vom 8. 9. 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule; BSG 436.91]*.

Art. 38

Änderung von Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 9. November 1981 über die Berufsbildung *[Aufgehoben, jetzt G vom 14. 6. 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung, BSG 435.11]*;
2. Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität *[BSG 436.11]*;
3. Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) *[BSG 430.250]*;
4. Volksschulgesetz vom 19. März 1992 *[BSG 432.210]*;

Art. 39

Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen,
2. Dekret vom 18. Februar 1991 über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien,
3. Dekret vom 19. März 1992 betreffend die Dauer der gymnasialen Ausbildung,
4. Dekret vom 19. Februar 1987 zur Einführung des Schuljahresbeginns im Spätsommer.

Art. 40

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 12. September 1995

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Emmenegger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1574 vom 19. Juni 1996:

1. Per 1. Juli 1996: Inkraftsetzung von Artikel 37 (Kantonalisierung der Gymnasien, Verhandlungen für die Übernahme).
2. Die übrigen Artikel werden zu einem späteren Zeitpunkt mit separatem Regierungsratsbeschluss in Kraft gesetzt.

RRB Nr. 2875 vom 27. November 1996:

1. Das Gesetz vom 12. September 1995 über die Maturitätsschulen (MaSG) wird wie folgt in Kraft gesetzt:
 - a Auf den 1. August 1997:
Artikel 1 bis 28, Artikel 30 bis 36, Artikel 38 Ziffer 2 bis 4, Artikel 39 Ziffer 3 und 4,
 - b Auf den 1. Januar 1998:
Artikel 29, Artikel 38 Ziffer 1, Artikel 39 Ziffer 2.
2. Das Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen wird wie folgt ausser Kraft gesetzt (Art. 39 Ziffer 1 MaSG):
 - a Auf den 1. August 1997:
Artikel 1 bis 14a, Artikel 14b Absatz 4, Artikel 57, Artikel 65 bis 89
 - b Auf den 1. Januar 1998:
die restlichen Artikel.

Anhang

12.9.1995 G

BAG 96–52, in Kraft am 1. 7. 1996

Änderungen

21.1.1998 G

über die Berufsbildung und Berufsberatung, BAG 00–136 (Art. 73), in Kraft am 1. 1. 2001

1.12.1999 G

BAG 00–131, in Kraft am 1. 1. 2001

29.11.2000 G

BAG 01–43, in Kraft am 1. 8. 2001

5.9.2001 G

BAG 02–14, in Kraft am 1. 4. 2002

25.9.2005 G

über die Anstellung der Lehrkräfte, BAG 07–53 (II.), in Kraft am 1. 8. 2007